



## Allgemeinverfügung für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähenvergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen im Landkreis Rastatt

Das Landratsamt Rastatt erlässt als zuständige untere Naturschutzbehörde folgende

### Allgemeinverfügung

#### 1.

Personen, die innerhalb des unter Ziffer 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, erhalten zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden für die Vogelart **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) die **Ausnahme-Genehmigung** vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Zwecke der Saatkrähen-Vergrämung durch Vergrämungsabschuss nach Beauftragung durch einen betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb.

#### 2.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die **landwirtschaftlichen Flächen mit Maisanbau** auf den Gemarkungen der Städte **Rastatt, Bühl, Lichtenau** und der Gemeinden **Iffezheim, Hügelsheim und Rheinmünster**. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Naturschutzgebiete.

#### 3.

Die unter Ziffer 1 genannte Ausnahme ist befristet auf den Zeitraum von **15. April 2025 bis einschließlich 31. Juli 2025**.

#### 4.

Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, wenn sich ein **Saatkrähen-Schwarm von mindestens 20 Individuen** auf oder über der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche aufhält.

#### Kontakt

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
[www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)

#### Öffnungszeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.  
Unsere aktuellen Öffnungszeiten  
erhalten Sie auf unserer Webseite:  
<https://www.landkreis-rastatt.de>

#### Bankverbindung

Sparkasse Rastatt-Gernsbach  
IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92  
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

---

## 5.

Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche

- a) die Aussaat von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat und die Mehrzahl der Keimlinge eine Wuchshöhe von 20 cm noch nicht erreicht hat,
- b) Bewässerungseinrichtungen, wie z.B. Bewässerungsschläuche und Schlauchverbindungen, oder
- c) Siloanlagen oder Silageballen geschädigt werden.

## 6.

Nach einem durchgeführten Vergrämungsabschuss darf bis zur Rückkehr des Saatkrähen-Schwarms kein weiterer Vergrämungsabschuss auf der betreffenden Fläche durchgeführt werden.

## 7.

Soweit ein Vergrämungsschuss, der keine Saatkrähe getroffen hat, bereits den angestrebten Vergrämungseffekt erzielt, darf auf der betreffenden Fläche bis zu einer Rückkehr des Saatkrähen-Schwarms kein Vergrämungsabschuss durchgeführt werden.

## 8.

Jede Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren, **noch am selben Tag in Textform unter Angabe von Name und Anschrift sowie Ort, Datum und Uhrzeit des Vergrämungsabschusses zu melden**. Die Meldung kann per E-Mail an [amt51@landkreis-rastatt.de](mailto:amt51@landkreis-rastatt.de) erfolgen.

## 9.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 genannten artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie der Ziffern 4 bis 8 wird angeordnet.

## 10.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **15. April 2025** in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden und ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen.

---

## Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung richtet sich nicht an Jedermann, sondern betrifft ausschließlich Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis in den bezeichneten Bereichen.
- Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*).
- Diese Allgemeinverfügung hat keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften außerhalb des Naturschutzrechts. Dies gilt auch für jagd-, tierschutz- oder waffenrechtliche Vorgaben.
- Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb eines Naturschutzgebiets (NSG) liegt, kann beim Daten- und Kartendienst der LUBW unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> eingesehen werden.
- Auf Gemarkungsflächen, die nicht von dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst sind, besteht für landwirtschaftliche Betriebe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Möglichkeit, einen Einzelantrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Zwecke der Saatkrähen-Vergrämung zu stellen.
- Diese Allgemeinverfügung einschließlich rechtlicher Begründung kann während der Servicezeiten beim Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt eingesehen werden. Außerdem wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamts Rastatt ([www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)) bereitgestellt.
- Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1 in 76133 Karlsruhe beantragt werden.

---

## Begründung

### I. Sachverhalt

Durch Saatkrähen wurden im Landkreis Rastatt in den vergangenen Jahren immer wieder landwirtschaftliche Schäden verursacht. Die Saatkrähen-Vogelschwärme haben die frisch ausgebrachte Saat insbesondere in der Saatmaisvermehrung aufgefressen oder die gerade aufgegangene Keimlinge aus dem Boden gezogen. Von Jahr zu Jahr konnte eine Zunahme an Schäden beobachtet werden.

Sobald auf einem Feld die Gefahr ernster landwirtschaftlicher Schäden bestanden hat oder diese bereits eingetreten waren, hatten die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, einen Einzel-Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme zum Vergrämungsabschuss von Saatkrähen durch eine jagdausübungsberechtigte Person zu stellen. Hierdurch konnten einige Schäden erfolgreich abgewendet werden. Da die Prüfung aller Einzelanträge zu den jeweils betroffenen Flurstücken nicht unerheblichen Bearbeitungsaufwand in der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung verursacht, konnten die Jagdausübungsberechtigten in einigen Fällen erst tätig werden, als ein Großteil des Schadens bereits eingetreten war.

Diese Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand gerecht werden, dass der exakte Ort von drohenden Saatkrähenschäden weder von den landwirtschaftlichen Betrieben noch von den Behörden flurstückscharf vorausgesehen werden kann. Durch die Allgemeinverfügung sollen zum einen rein präventive Einzelausnahmen, von denen später kein Gebrauch gemacht wird, vermieden werden. Zum anderen soll diese Allgemeinverfügung in dringenden Fällen ein schnelles Handeln zur Abwendung von ernsten landwirtschaftlichen Schäden ermöglichen.

Die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen haben am 12. März 2025 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Bis zum 1. April 2025 ist eine Stellungnahme eingegangen.

---

### II. Rechtliche Würdigung

#### 1. Schutzstatus Saatkrähe

Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist in Anhang II Teil B der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt, gehört damit zu den europäischen Vogelarten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Spezielle Regelungen im Jagdrecht bestehen für diese Art nicht.

#### 2. Artenschutzrechtliches Tötungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).

---

### 3. Artenschutzrechtliche Ausnahme (Rechtsgrundlage)

Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Ausnahme ist § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (vgl. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

#### 3.1. Zuständige Behörde

Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Naturschutzrechts liegt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i.V.m. § 58 Abs. 1 NatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 58 Abs. 3 Nr. 9 d) NatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig für die Aufgaben des Artenschutzrechts nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für streng geschützte Arten oder wenn der Geltungsbereich ein Naturschutzgebiet oder die Kernzone eines Biosphärengebiets betrifft. Die Saatkrähe gehört nicht zu den streng geschützten Arten und Naturschutzgebiete sowie Biosphärengebiete sind vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht umfasst. Folglich ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Untere Naturschutzbehörden sind gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NatSchG die unteren Verwaltungsbehörden. Untere Verwaltungsbehörden in den Landkreisen sind auf dem Gebiet des Naturschutzrechts im Bereich besonderer Artenschutz die Landratsämter (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 c) LVwG). Örtlich zuständig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist in Angelegenheiten, die sich auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk der Ort liegt. Zuständige Behörde für die Gemarkungen des Landkreises Rastatt ist das Landratsamt Rastatt.

#### 3.2. Einzelfall

Diese Entscheidung bezieht sich auf einen räumlich konkret abgegrenzten Bereich, da aufgrund des erhöhten Auftretens der Saatkrähen in den unter Ziffer 2 genannten Gebieten von einer besonderen Schadeneintrittswahrscheinlichkeit auszugehen ist und bereits in der Vergangenheit Schäden durch Saatkrähen entstanden sind. Es handelt sich insofern um einen Einzelfall im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG.

#### 3.3. Ernste landwirtschaftliche Schäden

Die untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Rastatt ist zu der Einschätzung gelangt, dass durch Saatkrähen in den unter Ziffer 2 genannten Städten und Gemeinden ernste landwirtschaftliche Schäden drohen. Die Einschätzung, dass derartige Schäden drohen, basiert auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Vorjahre. Im Landkreis Rastatt werden jährlich etwa 3.350 ha Fläche mit Mais bestellt. Mais ist aus ökonomischer und ökologischer Sicht im Rheintal die dominierende Ackerkultur und Existenzgrundlage vieler landwirtschaftlicher Betriebe. Einige Betriebe haben sich auf den Anbau von Saatmais spezialisiert.

---

Auf ca. 350 ha wird im Landkreis Rastatt Saatmais angebaut. Bei Fraßschäden durch Saatkrähen können durch den Minderertrag sowie zusätzlichen Aufwand für Neubestellung und Bodenbearbeitung Schäden von rund 700 EUR je Hektar Getreide entstehen, was für einzelne Betriebe mehrere Tausend Euro ausmachen kann. Bei Saatmais ist der Schaden noch um ein Vielfaches höher. In den von der Allgemeinverfügung umfassten Bereichen traten regelmäßig größere Saatkrähenschwärme auf, sodass dort Fraßschäden drohten und verursacht wurden. Lokal drohen für einzelne landwirtschaftliche Betriebe somit ernste Schäden, die in Ihrer Gesamtheit auch einen gesamtwirtschaftlichen Schaden für den Landkreis Rastatt darstellen können. Neben den direkten Kulturschäden wurden auch Bewässerungseinrichtungen beschädigt, was zu enormen Kosten durch Neubeschaffung und Reparatur führte. Durch die Ziffer 2 wird sichergestellt, dass ein Vergrämungsabschuss nicht im gesamten Gebiet des Landkreises Rastatt stattfinden kann, sondern nur in Bereichen mit besonderer Schadeneintrittswahrscheinlichkeit bzw. in denen in der Vergangenheit Schäden durch Saatkrähen entstanden sind.

### 3.4. Alternativen

Bereits in der Vergangenheit haben die landwirtschaftlichen Betriebe verschiedene Alternativen wie Vogelscheuchen bis hin zu Knallapparaten und beweglichen Greifvogelattrappen getestet. Diese wurden im Rahmen mehrerer Besprechungen der Arbeitsgemeinschaft Saatkrähe (ein Zusammenschluss mehrerer Kommunen zur Entwicklung nachhaltiger Lösungsstrategien für das Abwenden von Schäden durch Saatkrähen) evaluiert. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass sämtliche bisher angewandten Methoden zur Vergrämung der Saatkrähen (Einsatz von Falknern, Anbringen von Flatterbändern, nächtliche Beleuchtung, Zündung von Leuchtraketen und Knallapparaten, Anbringung von beweglichen und/oder starren Greifvogelattrappen etc.) keine oder eine nur unzureichende Wirksamkeit aufwiesen. Insbesondere hatten die genannten Maßnahmen aufgrund der ausgeprägten Lernfähigkeit der Saatkrähen keinen nachhaltigen Effekt. Es wird hierbei auch auf die „Handlungsempfehlung zur Lösung von Konflikten mit brütenden Saatkrähen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz von Juni 2015 verwiesen, die zu einem ähnlichen Ergebnis in Bezug auf Alternativen zum Vergrämungsabschuss von Saatkrähen kommt. Knallapparate, die regelmäßig laute Geräusche verursachen, können sich außerdem negativ auf lärmempfindlichere Vogelarten auswirken. Andere bekannte Alternativen, etwa die ständige Anwesenheit von Personen, die die Saatkrähen aktiv vertreiben, sind nicht zumutbar. Es konnte beobachtet werden, dass die Schwärme bei einer Störung sich nur hundert Meter entfernten und nach wenigen Minuten wieder zurückkehrten.

### 3.5. Erhaltungszustand

Die Saatkrähe gilt gemäß der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als ungefährdet. Für den Landkreis Rastatt liegen keine exakten Daten aus Saatkrähen-Zählungen vor. Aus Beobachtungen und Rückmeldungen an die Verwaltung geht jedoch hervor, dass sich die Saatkrähen-Population im Landkreis Rastatt auf hohem Niveau stabil bis exponentiell entwickelt. Dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen wird, wird durch die Ziffer 4, Ziffer 6 und Ziffer 7 sichergestellt. Durch die Vorgabe einer Mindestgröße des Saatkrähen-Schwärms wird gewährleistet, dass eine Tötung nur innerhalb von großen lokalen Populationen erfolgen kann, bei denen der Verlust eines Individuums keine populationsgefährdenden Auswirkungen hat.

---

Die Beschränkung des Zeitraums, wonach Vergrämungsabschüsse erst ab Mitte April durchgeführt werden können, trägt dazu bei, dass das erste Hauptbrutgeschäft der Saatkrähen weitestgehend unbeeinträchtigt durchgeführt werden kann. Dadurch wird eine Verschlechterung der Populationen vermieden. Die Beschränkung auf einen erfolgreichen Vergrämungsabschuss pro Fläche bis zur erneuten Rückkehr des Schwarms auf diese Fläche verhindert außerdem eine Gefährdung des Erhaltungszustands der Populationen. Durch die Anordnung ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulationen nicht verschlechtert. Durch die Befristung der Geltungszeit ist sichergestellt, dass der Einfluss dieser Allgemeinverfügung auf den Erhaltungszustand zeitlich begrenzt ist. Weiterhin wird eine zeitnahe Neubeurteilungsmöglichkeit des Erhaltungszustands im Vorfeld etwaiger Folgenentscheidungen sichergestellt.

### 3.6. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Diese Allgemeinverfügung widerspricht nicht der europarechtlichen Vorgabe an die Mitgliedsstaaten, Methoden zu untersagen, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können (vgl. Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG). Beim gezielten Vergrämungsabschuss durch Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis handelt es sich um eine selektive Methode der Tötung. Es ist ausgeschlossen, dass Vögel wahllos oder in übermäßigen Mengen getötet werden.

Gegenüber der EU-Kommission bestehen außerdem Berichtspflichten, wonach die Genehmigungsbehörde mitzuteilen hat, wie viele Exemplare aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahme getötet wurden. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Saatkrähen gemäß Ziffer 8 vorgesehen. Diese Rückmeldungen sind außerdem für die Naturschutzverwaltung hilfreich, um die Auswirkungen des Vergrämungsabschusses auf die Saatkrähenbestände naturschutzfachlich beobachten zu können (Monitoring der Abschusszahlen) sowie um den Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausnahmen für künftige Jahre abschätzen zu können.

### 3.7. Natura 2000 (Vorprüfung)

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der FFH-Gebiete „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“, „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“, „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“, „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, „Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach“, „Westliches Hanauer Land“ und „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“. Diese Allgemeinverfügung ist nicht geeignet, die genannten FFH-Gebiete in ihren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der Vogelschutzgebiete „Acher-Niederung“, „Nordschwarzwald“, „Rheinniederung Elchesheim-Karlsruhe“, „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ und „Riedmatten und Schiftunger Bruch“. Die Saatkrähe gehört nicht zu den Vogelarten, für die in diesen Vogelschutzgebieten spezifische Schutz- und Erhaltungsziele formuliert sind. Eine unbeabsichtigte indirekte erhebliche Beeinträchtigung anderer Vogelarten durch die akustischen Auswirkungen der Vergrämungsabschüsse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Störungen, die durch diese Allgemeinverfügung hervorgerufen werden können, werden örtlich nur punktuell und vereinzelt auftreten. Sie haben weiterhin einen äußerst kurzfristigen Charakter, sodass sie nicht geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die anderen Vogelarten hervorzurufen.

---

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Projekteigenschaften somit ausgeschlossen.

### 3.8. Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind wichtige Rückzugsorte für die wild lebenden Tierarten. In den Naturschutzgebieten ist es gemäß den geltenden Verordnungen daher verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen oder sie zu töten. Der Geltungsbereich dieser artenschutzrechtlichen Ausnahme nimmt vor diesem Hintergrund die Naturschutzgebiete aus.

### 3.9. Abwägung - Verhältnismäßigkeit

Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist durch den erzielten Vergrämungseffekt geeignet, ernste landwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. das Ausmaß der Schäden erheblich zu verringern. Sie ist erforderlich, da andere Vergrämungsmaßnahmen bislang erfolglos geblieben sind (siehe hierzu unter Punkt 3.4 Alternativen). Andere alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen auf einzelne Saatkrähen-Individuen sind nicht ausreichend wirksam oder nicht zumutbar. Ohne eine Ausnahme ist mit einem Schadenseintritt erheblichen Ausmaßes zu rechnen. Vor dem Hintergrund stabiler bis ansteigender Saatkrähen-Populationen im Landkreis Rastatt und dem ungefährdeten Erhaltungszustand im Land Baden-Württemberg kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass diese artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot nicht dazu führt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähen-Populationen verschlechtern wird. Das Interesse an der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden überwiegt das Interesse an der Durchsetzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots. Es ist daher angemessen, die Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot hinsichtlich der Art Saatkrähe zuzulassen.

## 4. Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen

Den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, ist vor der Zulassung von Ausnahmen durch Allgemeinverfügung nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG). Zu diesem Zweck haben die Naturschutzvereinigungen am 12. März 2025 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die bis zum 1. April 2025 eingegangene Stellungnahme wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

## 5. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme unter Ziffer 1 erfolgt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Nur bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme können jagdausübungsberechtigte Personen und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis als Adressaten der Allgemeinverfügung davon ausgehen, dass die Vollziehbarkeit der Ausnahme vorliegt. Es ist erforderlich, dass für den Adressatenkreis Rechtssicherheit besteht, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme vollziehbar ist. Vor diesem Hintergrund überwiegt das Interesse der Adressaten die Interessen eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

---

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 4 bis 8 erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Ziffern 4 bis 8 sind erforderlich, um die Rechtmäßigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme sicherzustellen. Ihre Vollziehbarkeit ist zur Gewährleistung erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähen-Populationen nicht verschlechtert und dass die vorgeschriebenen Meldepflichten gegenüber der EU-Kommission erfüllt werden können.

Würde ein Paragraph durch einen Adressaten angefochtenen werden und der Rechtsbehelf eine aufschiebende Wirkung entfalten, würde dies zur Vollziehbarkeit der dann unbeschränkten artenschutzrechtlichen Ausnahme führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Saatkrähen-Populationen kann ohne die genannten Paragraphen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse des Artenschutzes die Interessen der Adressaten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs gegen die Ziffern 4 bis 8. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 4 bis 8 zur artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

### **Ihr Recht**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt

erhoben werden.

gez.

**Landrat Prof. Dr. Dusch**

**Rastatt, den 8. April 2025**